

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0246/26/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 8**
Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Online-Zeitung berichtet am 13.03.2026 über Pläne des örtlichen öffentlichen Verkehrsunternehmens, ab Herbst verschiedene Haltestellen nicht mehr anzufahren und den Ärger von Betroffenen hierüber. Einige Betroffene zitiert die Redaktion unter vollständiger Namensnennung. Hierunter ist auch der Beschwerdeführer selbst.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, sein Name sei ohne Zustimmung abgedruckt worden, obwohl er der Zeitung nur einen Hinweis zum Sachverhalt gegeben habe. Er sieht seinen Persönlichkeitsschutz und die Vertraulichkeit des Wortes missachtet. Er verweist auf die Signatur in seiner E-Mail. Hierin stehe, dass die E-Mail nicht veröffentlicht werden dürfe.

Seine E-Mail hat der Beschwerdeführer vorgelegt. Diese lautet:

„Betreff: Skandal des Landkreises

[Link auf Website des Verkehrsunternehmens] Ihr solltet mal darüber berichten. Das ist ein Skandal!“

Auf Bitten der Redaktion um Konkretisierung schreibt er eine weitere E-Mail mit dem Text:

„Es werden Linien gekürzt, auf rufbusse [sic] umgestellt und es werden Haltestellen ausgelassen. Es sind nur Pläne, aber es geht ums prinzip [sic]. Es wird zu lasten [sic] von Leuten gekürzt.“

Unter beiden E-Mails findet sich der

„Disclaimer: Diese Nachricht und alle Anhänge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren, Weiterleiten oder Veröffentlichen der Inhalte ist untersagt. Der Absender übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Viren entstehen könnten. Bitte prüfen Sie Anhänge vor dem Öffnen auf Viren.“

Die Redaktion hatte in ihrer Nachfrage geschrieben:

*„...herzlichen Dank für Ihren Kontakt! Wir kümmern uns gerne ab Montag um Ihr Anliegen. Können Sie uns bitte noch präzisieren, worin Sie den Skandal sehen – das würde uns die Recherche erleichtern...
Dankeschön!“*

III. Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin wurde im Anhörungsschreiben darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Presserats für den Vortrag des Beschwerdeführers die Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 5 (Redaktionsgeheimnis: inhaltliche Verwendung von Leserzuschriften ohne Veröffentlichung als Leserbrief oder Einwilligung), Ziffer 5 (Berufsgeheimnis: Nennung ihrer Quellen) und Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz: Namensnennung des Beschwerdeführers) einschlägig sein könnten.

IV. Der Chefredakteur teilt mit, der Beschwerdeführer habe sich mit der ersten E-Mail aktiv von sich aus an die Redaktion gewandt – mit der Aufforderung, über diesen Skandal zu berichten. Hierauf sei es dann zu der Nachfrage der Redaktion und der zweiten E-Mail des Beschwerdeführers gekommen.

Diese Frage-Antwort-E-Mails bedeuteten für die Redaktion ein heutzutage übliches Recherche-Prozedere – und deshalb habe sie den Beschwerdeführer in dem Beitrag auch kurz genannt und zitiert. Nachdem sich der Beschwerdeführer bei der Redaktion beschwert habe, habe diese

- sich mit ihm telefonisch über den Fall ausgetauscht, dabei gegenseitiges Verständnis erzielt,
- den Beitrag ohne seine Nennung online neu ausgespielt,
- dem Beschwerdeführer nochmals aufs Band gesprochen, aber keine Rückmeldung mehr bekommen.

Aus ihrer Sicht und auch in Rücksprache mit dem Beschwerdeführer habe man damit die Angelegenheit beidseitig als erledigt angesehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zwar erfüllt die Eingabe des Beschwerdeführers die Voraussetzungen nach Richtlinie 2.6, so dass sie als Leserbrief hätte veröffentlicht werden können. Hier hat die Redaktion sie jedoch für die eigene Berichterstattung genutzt. Dies ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen möglich – insbesondere, wenn dies wie hier unter Namensnennung erfolgt.

Zwar erkennen die Ausschussmitglieder an, dass die Redaktion in ihrer Nachfrage zum Ausdruck bringen wollte, dass sie auf Basis des Vortrags des Beschwerdeführers berichten

möchte („Können Sie uns bitte noch präzisieren, worin Sie den Skandal sehen – das würde uns die Recherche erleichtern“). Für den Beschwerdeführer war hieraus jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich, dass sie ihn namentlich zitieren wollte. Hier hätte es die Sorgfalt geboten, dass die Redaktion ihn explizit informiert und sein Einverständnis einholt.

Des Weiteren verletzt die Namensnennung den Beschwerdeführer in seinem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Kodex. Bei diesem handelt es sich um keine Person des öffentlichen Lebens und es sind auch keine weiteren Gründe ersichtlich, die eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen. Eine Einwilligung kann auch nicht daraus geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer sich von sich aus an die Redaktion wandte. Dies hätte – wie beschrieben – nur gerechtfertigt, seine Eingabe als Leserbrief zu veröffentlichen. Die Redaktion hätte für seine namentliche Nennung in ihrer eigenen Berichterstattung daher der Einwilligung des Betroffenen bedurft, die hier nicht erteilt wurde.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>